

Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen

1. Förderzweck

- 1.1.** Der Landkreis Göttingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die sich im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne Stadt Göttingen) befinden.
- 1.2.** Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude und durch den Einsatz der aufgeführten technischen Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Landkreis Göttingen geleistet.

2. Fördergegenstände

- 2.1. Förderfähig** sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Altbausanierung), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern sowie Investitionen in effiziente Heizungs- und Lüftungsanlagen, die eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.2 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:

2.1.1. Dämmung

- Dämmung der Außenwände
- Innenwanddämmung an Baudenkmalen und Fachwerkaußenwänden
- Dämmung der Außenwände gegen Erdreich
- Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich
- Dämmung des Daches inkl. Gaubenflächen, der obersten Geschossdecke und der Geschossdecke gegen Außenluft unten
- Dämmung des Daches an Baudenkmalen (höchstmögliche Dämmstoffdicke)

2.1.2. Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren

- Erneuerung und Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren an Baudenkmalen

2.1.3. Einbau eines Blockheizkraftwerkes

2.1.4. Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

2.1.5. Einbau eines Holzpelletkessels

2.1.6. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

2.1.7. Durchführung eines Luftdichtigkeitstests

2.1.8. Einbau eines Scheitholzvergaserkessels

2.1.9. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs

ggf. in Kombination mit dem Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen und Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kombination mit dem Einbau einer externen Hocheffizienzpumpe

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird,
- eine ressourcenschonende, effiziente Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- vorrangig langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet und die wiederverwendet oder wiederverwertet werden können,
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm überschreitet, verwendet werden.

2.2. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind,
- Maßnahmen, denen rechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden,
- Ferien- und Wochenendhäuser.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Fördervoraussetzungen

Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige des zu fördernden Wohngebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen und gemäß der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Rechtslage als Wohnraum genehmigt worden sein.

Der Antragsteller muss eine ganzheitliche, qualifizierte Energieberatung vor Ort in Anspruch genommen haben, um die konkrete, zu fördernde Maßnahme zu beantragen, die durch eine/n qualifizierte/n Beraterin/Berater empfohlen wurde. Als Mindeststandard gilt die Initialberatung Altbausanierung der Energieagentur Region Göttingen e. V. nach der zum Beratungszeitpunkt gültigen Richtlinie oder der Gebäude Check der Verbraucherzentrale. Handelt es sich bei dem zu fördernden Wohngebäude um ein Baudenkmal gem. des Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG), ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde in die Beratung mit einzubeziehen. Der Zeitpunkt der Beratung darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualitäten (U-Werte) ist mit einer überprüfbaren Berechnung dem Antrag beizufügen. Für die geförderten Maßnahmen und deren Anbindungen oder Einbindung an vorhandene Bauteile ist ein Konzept zur Verminderung von Wärmebrücken vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass dem Stand der Technik und gemäß DIN 4108 Bbl. 2 entsprechende Detailausbildungen dokumentiert werden.

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude richten sich nach der Tabelle 1 der jeweils gültigen Fassung der KfW-Förderrichtlinie für die Programme „Energieeffizient Sanieren“. Diese Tabelle ist Grundlage für die Tabellen 1 und 2 dieser Richtlinie.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Förderhöhe mindestens 300 Euro beträgt. Maßgebend für die Förderhöhe sind die tatsächlich hergestellte Qualität und das Aufmaß nach dem Einbau.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

3.2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es die jeweiligen Förderprogramme zulassen.

Die Förderung beträgt für 1-2 Familienhäuser maximal 2.000 Euro pro Objekt. Für Mehrfamilienhäuser beträgt die Förderung 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro je Wohnung ab der dritten Wohnung. Maximal werden 4.000 Euro, mithin 10 Wohnungen pro Objekt gefördert.

3.2.1. Dämmung

Die Dämmung erfolgt pro Quadratmeter wärmegeämmter Bauteilfläche gemäß Tabelle 1:

Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich	5 € pro m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke und der Geschossdecke gegen Außenluft	10 € pro m ²
Dämmung von Dächern inkl. Gaubenflächen	10 € pro m ²
Dämmung von Dächern an Baudenkmalen (höchstmögliche Dämmstoffdicke)	12 € pro m ²
Die Förderung Außendämmung der Außenwände und der Außenwände gegen Erdreich (als Wärmedämmverbundsystem)	10 € pro m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	8 € pro m ²
Innenwanddämmung an Baudenkmalen und Fachwerkaußenwänden, sowie Erneuerung der Ausfachung	20 € pro m ²

Tabelle 1

3.2.2. Einbau und Ertüchtigung von Fenster und Türen

Die Förderung erfolgt pro Quadratmeter Bauteilfläche der Einbauten in die Außenbauteile gemäß Tabelle 2:

Fenster, Fenstertüren, Festverglasungen	20 € je m ² Fensterfläche
Fenster, Fenstertüren, Festverglasungen an Baudenkmalen	20 € je m ² Fensterfläche
Dachflächenfenster	20 € je m ²
Hauseingangstüren	20 € je m ²

Tabelle 2

3.2.3. Einbau eines Blockheizkraftwerkes

Der Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) wird gemäß den technischen Mindestanforderungen der Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 18. Juni 2008 (Bewilligungsbehörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) gefördert. Das BHKW muss den dort geforderten Effizienzkriterien entsprechen. Ein BHKW mit bis zu 4 kW_{el}-Leistung wird pauschal mit 500 Euro gefördert. Jede Leistungserhöhung um ein weiteres kW_{el} wird mit jeweils 100 Euro vergütet. Die maximale Förderung beträgt 1.000 Euro.

Für die Berechnung des Zuschusses werden 5.000 Vollbenutzungsstunden zugrunde gelegt (Höchstförderung). Für Anlagen mit weniger Vollbenutzungsstunden wird die Minderung nach folgender Formel berechnet:

Höchstförderung / 5000 x berechnete Vollbenutzungsstunden (Vbh)

(Beispiel: für 3000Vbh: 500€ / 5000Vbh x 3000Vbh = 300€)

3.2.4. Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Der Einbau einer thermischen Solaranlage für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung wird gemäß der jeweils gültigen Förderbedingungen der BAFA mit pauschal 300 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 700 Euro.

3.2.5. Einbau eines Holzpelletkessels

Der Einbau eines Holzpelletkessels wird – wenn er ein veraltetes bestehendes Heizsystem ersetzt – mit pauschal 500 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 900 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA.

3.2.6. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wird mit pauschal 500 Euro nach den jeweils gültigen Kriterien der KfW-Bankengruppe gefördert. Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests.

3.2.7. Durchführung eines Luftdichtigkeitstests

Die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests für ein 1-2 Familienhaus wird mit pauschal 100 Euro gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 20 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 260 Euro.

Der Luftdichtigkeitstest ist zu dokumentieren und muss bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte Vorschläge zur Verminderung der Undichtigkeiten enthalten.

3.2.8. Einbau eines Scheitholzvergaserkessels

Der Einbau eines Scheitholzvergaserkessels wird – wenn er ein veraltetes bestehendes Heizsystem ersetzt – mit pauschal 500 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung pro Objekt beträgt 900 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA.

3.2.9. Durchführung des Hydraulischen Abgleichs

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ggf. in Kombination mit dem Einbau voreinstellbarer Thermostatventile wird mit pauschal 300 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung beträgt 700 Euro.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kombination mit dem Einbau einer externen Hocheffizienzpumpe wird mit pauschal 400 Euro für ein 1-2

Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die maximale Förderung beträgt 800 Euro.

Basis der Förderung sind die jeweils geltenden Förderbedingungen der BAFA und der KfW. Die Förderung des hydraulischen Abgleichs, bei Installation einer Heizungsanlage in Form des Contractings, ist ebenfalls zu den vorstehenden Konditionen dieses Punktes möglich.

3.3. Bonusregelung

Ein zusätzlicher Bonus von 2.000 Euro für 1-2 Familienhäuser bzw. für Mehrfamilienhäuser von 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro pro Wohnung ab der dritten Wohnung, maximal bis zu 4.000 Euro, wird gewährt, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust HT' und der Jahres-Primärenergiebedarf $Q_{p,ref}$ dem Referenzgebäude gemäß Anlage 1 Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude) des GEG - Gebäudeenergiegesetz entsprechen. Die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs $Q_{p,ref}$ ist ohne Anwendung der Berechnungsvorgabe in § 15 Abs. 1 GEG und somit ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75 durchzuführen.

3.4. Nachhaltige Baustoffe

Sanierende, die Dämmmaßnahmen an Ihrem Gebäude durchführen lassen, erhalten bei Nachweis eines der folgenden beiden Zertifikate für das verwendete Material 20€/qm zu dämmender Fläche.

Natureplus & IBR ((Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH) zertifizierte Bau- und Dämmstoffe.

Die maximal zu erreichende Fördersumme erhöht sich in diesem Zuge für 1-2 Familienhäuser auf 4.000 €. Für Mehrfamilienhäuser beträgt die maximale Förderung 4.000 Euro zuzüglich jeweils 500 Euro je Wohnung ab der dritten Wohnung. Maximal werden 8.000 Euro, mithin 10 Wohnungen pro Objekt gefördert.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen von oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte über Wohngebäude im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) sind. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur

gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

4.2. Antragsform

Anträge sind schriftlich an die Energieagentur Region Göttingen e.V., Berliner Str. 4, 37073 Göttingen zu richten, die vom Landkreis Göttingen mit der Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt ist. Die Antragsformulare können nur dort angefordert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

4.3. Vollständiger Antrag

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- ein Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme unter Angabe der Dämmwerte und der vorgesehenen Materialien
- Maßnahmenbezogene Vorlagen (U-Wertberechnung, Effizienznachweise technischer Anlagen usw.)

5. Bewilligung

5.1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, der Landkreis Göttingen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

5.2. Bescheid

Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises. Die Arbeiten sollen binnen 12 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein.

6. Auszahlungsverfahren – Leistungsnachweis

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch den Landkreis Göttingen. Hierfür sind die der Sanierungsmaßnahme entsprechenden Nachweise einzureichen (Vordruck).

7. Überprüfung

Der Antragsteller gestattet der Energieagentur Region Göttingen e. V. nach Absprache eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zudem ist der Antragsteller gehalten, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch schriftlich der Bewilligungsstelle zu melden.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.